

SV-Report zum 15. April 2018

Renten steigen um 3,22 Prozent, in Ost um 3,37 Prozent

Rente

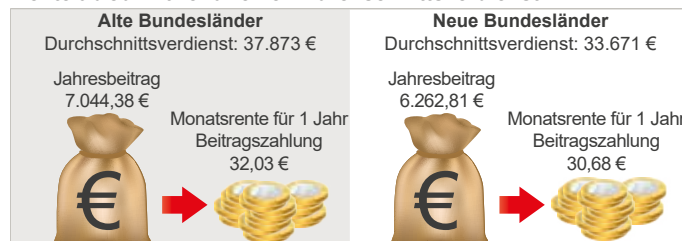
Rund 25 Millionen Renten werden zum 1. Juli erhöht. Diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die vor dem 1. April 2004 Rentner wurden, erhalten ihre Rentenerhöhung bereits am 1. Juli 2018, die anderen müssen bis zum letzten Bankarbeitstag im Juli warten.

31,03 Euro auf 32,03 Euro, in Ost von 29,69 Euro auf 30,68 Euro, der die Rente für ein Jahr Beitragszahlung eines Durchschnittsverdieners angibt.

Das kräftige Plus ist in erster Linie Ausdruck der guten Entwicklung der Durchschnittsverdienste. Auch der Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern widerspiegelt und langfristig für eine Dämpfung der Rentenerhöhungen sorgt, wirkt sich bei der diesjährigen Rentenanpassung positiv aus.

Mit der Rentenaufstockung steigen auch die Rentenanwartschaften der Versicherten am 1. Juli 2018. Erhöht wird der aktuelle Rentenwert von

Rente ab Juli 2018 für einen Durchschnittsverdienst



54.000 mehr steuerpflichtige Rentner

Steuer

Mit jeder Rentenverbesserung stellen sich Rentnerinnen und Rentner die bange Frage, ob sie durch die Rentenerhöhung zur Steuerzahlung verpflichtet sind. Die Frage stellt sich, weil durch die Umstellung der Besteuerung der Altersbezüge seit dem Jahr 2005 immer mehr Personen ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versteuern müssen. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass durch die Rentenerhöhung dieses Jahres rund 54.000 Rentner neu betroffen sind.

Besteuerungsanteil niedriger, sodass sich für alleinstehende Rentner in Abhängigkeit des Rentenbeginns und der Rentenanpassungen ab folgenden Jahresbruttorenten für das Jahr 2018 eine Steuerzahlung ergibt:

Keine Sorgen um die Besteuerung müssen sich Rentner machen, deren Rente mit weiteren Einkünften zusammen den Grundfreibetrag von 9.000 Euro (Verheiratete 18.000 Euro) nicht erreicht. Dabei wird nur ein Teil der Rente besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des erstmaligen Beginns der Rente und beträgt 2018 76 Prozent. Liegt der Rentenbeginn früher, ist der Besteuerungsanteil für jedes Jahr des früheren erstmaligen Beginns um zwei Prozentpunkte niedriger, mindestens jedoch 50 Prozent. Von dem Besteuerungsanteil können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (ca. 11,1 % der Rente), gegebenenfalls außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben- und Werbungskosten-Pauschbeträge von 138 Euro (174 Euro Verheiratete) abgezogen werden. Dadurch beginnt die Steuerzahlung für einen alleinstehenden Rentner ohne weitere Einkünfte mit einem Rentenbeginn 2018 bei einer Jahresbruttorente von 14.094 Euro, die nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen einem Rentenzahlbetrag im Jahr von 12.530 Euro entspricht. Bei Rentenbeginn vor 2018 war der

Rentenbeginn	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Jahresbruttorente	Jahresrentenzahlbetrag	Jahresbruttorente	Jahresrentenzahlbetrag
2005	19.279	17.139	17.980	15.984
2006	18.863	16.769	17.492	15.550
2007	18.171	16.154	17.087	15.190
2008	17.800	15.824	16.843	14.973
2009	17.378	15.449	16.537	14.701
2010	16.872	14.999	16.113	14.324
2011	16.510	14.677	15.804	14.050
2012	16.101	14.314	15.584	13.854
2013	15.689	13.948	15.366	13.660
2014	15.359	13.654	15.099	13.423
2015	15.114	13.436	14.941	13.283
2016	14.849	13.201	14.795	13.153
2017	14.542	12.928	14.542	12.928
2018	14.094	12.530	14.098	12.533

Hessen will private Vorsorge zur Pflicht machen

Private Vorsorge

Hessen hat am 8. März 2018 dem Bundesrat einen Antrag zur Stärkung der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge zugeleitet, den der Bundesrat beschließen soll. Der Antrag wurde am 23. März vom Bundesrat zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.

Nachdem die private als auch betriebliche Altersversorgung noch nicht die nötige Verbreitung gefunden haben, schlägt Hessen vor, alle Arbeitnehmer in ganz Deutschland automatisch in eine kapitalgedeckte Altersversorgung einzubeziehen. Falls jemand daran nicht teilnehmen möchte, soll die Möglichkeit des sogenannten „opting out“ bestehen.

Klar ist, dass das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung als alleinige Lebensstandardsicherung angesichts der demografischen Entwicklung an Grenzen stößt. Es soll am eingeschlagenen Weg der ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorge festgehalten werden.

Nach dem Vorschlag der Hessischen Landesregierung, soll den Sparer ein standardisiertes Altersvorsorgeprodukt von einem staatlich organisierten Fonds angeboten werden.

Genauer Zeitplan für Abschaffung des Solidaritätszuschlags ungewiss

Steuer

Noch bevor die Koalition sich auf einen Koalitionsvertrag einigen konnte, lag dem Bundestag am 1. März 2018 ein Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Abschaffung des Solidaritätszuschlaggesetzes vor. Begründet wird die Aufhebung damit, dass der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II 2019 ausläuft. Die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes fällt zu diesem Zeitpunkt weg.

schlagsgesetz im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 von 20,9 Mrd. Euro vor.

Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszu-

schlagsgesetz im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 von 20,9 Mrd. Euro vor. Inzwischen hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vom 7. März 2018 die schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 versprochen, doch konnte sie auf eine Anfrage nach dem konkreten Zeitplan und der genauen Höhe des Umfangs der Abschaffung keine diesbezüglichen Angaben machen.